

### **Ansprechpartner/ Adressen**

┌  
Landratsamt Vogtlandkreis  
Bauordnungsamt  
Wasserwirtschaft/Wasserrecht  
Postplatz 5  
08523 Plauen  
└

Landratsamt Vogtlandkreis  
Bauordnungsamt –  
Wasserwirtschaft/Wasserrecht  
Postanschrift      Besucheradresse  
Postplatz 5      Bahnhofstraße 42-48  
08523 Plauen      08523 Plauen

Telefon: 03741 300 - 0

E-Mail: [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

### **Anzeige von Bohrungen/Erdaufschlüssen (Eingriffe in das Grundwasser) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 41 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**

- Freilegung von Grundwasser infolge Erdarbeiten / Schachtarbeiten zum Brunnenbau (Schachtbrunnen)
- Probebohrungen (Erkundungsbohrungen, Versuchbrunnenbohrung) und Schürfe zum Aufsuchen von Grundwasser
- Brunnenbohrungen mit Ausbau zu Brunnen für eine erlaubnisfreie bzw. erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung
- Messstellenbohrungen für gewässerkundliche Zwecke (Grundwassermessstellen zur Grundwasserbeobachtung)
- Messstellenbohrungen zur Altlasten- / Deponieerkundung sowie zu deren Überwachung (Grundwassermessnetz)
- Bohrungen mit Grundwasseraufschluss für geotechnische Zwecke (Baugrundgutachten)
- sonstige Erdaufschlüsse

Eingriffe in den Grundwasserbereich können mit Erlaubnispflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG (z. B. Entnahme von Grundwasser) verbunden sein.

Für den Anzeigenden gilt der Vertrauensschutz hinsichtlich der fiktiven Unbedenklichkeit nach Monatsfrist nur nach fehlender Äußerung der Wasserbehörde und nicht für Benutzungs- und Genehmigungstatbestände.

Dieses Formblatt gilt nicht für Bohrungen bzw. Erdaufschlüsse, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Erdwärme geplant sind.



Diesen Antrag und weitere können sie auch elektronisch ausfüllen. Die entsprechenden Anträge als PDF-Datei finden sie unter [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de). Sie können die Webseite des Vogtlandkreises auch aufrufen, indem sie nebenstehenden QR-Code scannen.

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

Die nachfolgenden Angaben sind vollständig zu erbringen.

---

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Antragssteller

Firma:	<input type="text"/>		
Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Nummer:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>	PLZ:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

---

### 1.2 Lage der geplanten Aufschlüsse

Gemarkung:	<input type="text"/>	Flurstück-Nr:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Nummer:	<input type="text"/>
Gemeinde:	<input type="text"/>	PLZ:	<input type="text"/>

---

### 1.3 Grundstückseigentümer

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Nummer:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>	PLZ:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

---

### 1.4 Auftraggeber (wenn abweichend vom Grundstückseigentümer) → nicht gleich Antragsteller?

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Nummer:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>	PLZ:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

---

**1.5 ausführende Firma Bauunternehmen / Bohrfirma: (wenn nicht Anzeigender)**

Firma:

Straße:  Nummer:

Ort:  PLZ:

Telefon:  E-Mail:

Nachweis der Qualifikation:

---

**1.6 Zweck des Vorhabens**

---

**1.7 Beginn und voraussichtliche Dauer der Aufschlussarbeiten**

Beginn:  voraussichtliche Dauer:

---

**1.8 Besonderheiten zum Gebiet**

Wasserschutzgebiet?  Nein  Ja

FFH-Gebiet / Naturschutzgebiet  Nein  Ja, Antwort s. Anlage

---

**2. Erläuterungen**

Pkt. 1-3 wird von zuständiger Behörde überprüft und ggfs. ergänzt:

Bezeichnung der Anlagenteile				
1. Lagekoordinaten	O-Wert:			
	N-Wert:			
2. Geländehöhe in m ü. HN				
3. Messtischblatt TK 25	Nummer:			
	Name:			

4.	Erkundungsziel (u. a. geologische Einheit, Grundwasserleiter)			
5.	Art des Aufschlusses:			
6.	Tiefe des Eingriffes:			
7.	Aufschlussdurchmesser bzw. -abmessungen:			
8.	erwarteter Grundwasser-Stand:			
9.	Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes			
10.	Aufschluss / Bohrverfahren:			
11.	Spülmittelverwendung:			
12.	Spülmittelentsorgung:			
13.	Ausbaumaterial:			
14.	Ausbaudurchmesser:			
15.	Geplanter Ausbau			
16.	Geplante Wiederverfüllung:			
17.	Verfüllmaterial:			
18.	Geplante Pumpversuchsdauer:			
19.	Sonstiges:			

---

### 3. Beigefügte Unterlagen (ohne Lagepläne gilt Anzeige als unvollständig)

- Lageplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) mit eingetragenen Bohrpunkten (M: 1:500 bis 1:1000)
- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Vorhabenstandortes (M: 1:10000 oder 1:25000)
- Lageplan mit genauem Standort der Anlagenteile und eingezeichneten Wassernutzungen mindestens im 50-m-Umkreis
- Ausbauplan (schematisch)
- hydrogeologische Gutachten (sofern vorhanden)

---

### 4. Hinweise

Sollten durch die Aufschlussarbeiten / Bohrungen verschiedene Grundwasserleiter und/oder verschiedene Grundwasserzuflüsse mit deutlich unterschiedlicher Mineralisation und unterschiedlichem Druckwasserspiegel erschlossen werden, so ist bei der Verfüllung des Aufschlusses und/oder bei dem Ausbau des Aufschlusses (Brunnen, Grundwassermessstelle) darauf zu achten, dass zwischen diesen unterschiedlichen Zuflusshorizonten keine hydraulischen

Verbindungen geschaffen werden. Insbesondere grundwasserstauende Zwischenlagen sind entsprechend der angetroffenen Teufenlage im gewachsenen Bodenkörper wieder mit bindigem, inertem Material (z. B. Ton o. Ä.) zu verfüllen bzw. abzudichten.

Sofern im Rahmen der Aufschlussarbeiten Auffälligkeiten (organoleptisch und/oder analytisch) festgestellt werden, die eine Schadstoffbelastung im Boden, in der Bodenluft und/oder Grundwasser besorgen lassen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Auf die schadlose Beseitigung bzw. Ableitung von Bohrwässern im Zuge der Aufschlussarbeiten wird hingewiesen. Das gleiche gilt für Grundwasser, welches bei hydraulischen Testarbeiten (u.a. Pumpversuche) zu Tage gefördert wird.

Sofern eine Verunreinigung des Grundwassers vorliegen kann (u.a. bei Bohrungen / Aufschlussarbeiten im Bereich von Altlastverdachtsflächen und Deponien) ist vor Beginn eines Pumpversuches eine Wasserprobe für eine Null-/Vergleichsanalyse zu entnehmen.

Im Ergebnis dieser Analyse ist über die Notwendigkeit einer Wasseraufbereitung zu entscheiden. Die entsprechenden Einleitgrenzwerte werden in Abhängigkeit vom vorgesehenen Einleitverfahren (Direkt- bzw. Indirekteinleitung, Versickerung) und der jeweiligen Lage der Einleitungsstelle in Bezug auf das Gefährdungspotenzial für umliegende Nutzungen festgelegt.

Für den Schutz der Bäume und Pflanzenbestände ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ in Verbindung mit der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung“, Abschnitt 4 zu beachten und einzuhalten.

Unabhängig von dieser Anzeige besteht gemäß Lagerstättengesetz eine Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001).

---

## 5. Erklärung

1. Der Anzeigende verpflichtet sich, nach Abschluss der Aufschlussarbeiten die für die Gewässeraufsicht bedeutsamen Angaben, insbesondere über die Bodenschichten, den Grundwasserstand, die Wasserbeschaffenheit (Analyse) sowie die vollständige Anlagendokumentation incl. lage- und höhenmäßige Einmessung (UTM33-Koordinaten, Höhe m ü.HN) der unteren Wasserbehörde (UWB) unverzüglich zuzuleiten.
2. Der Anzeigende beginnt keinesfalls vor Ablauf der Frist von einem Monat mit dem angezeigten Tatbestand, sofern die UWB nichts anderes zulässt oder anordnet (vgl. § 41 Abs. 1 SächsWG). Dem Anzeigenden ist bekannt, dass die Anzeigepflicht die Einholung notwendiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gestattungen unberührt lässt (vgl. einschlägige Bestimmungen des BGB, Baurecht, Lagerstättengesetz, Berg- und Wasserrecht sowie andere).
3. Der Anzeigende unterwirft sich den erforderlichen Sorgfaltspflichten zum Schutz des Grundwassers und dem Gebot der Sachkunde der Durchführenden (vgl. § 5 Abs. 1 WHG).

---

## 6. Unterschrift

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Anlagen:** Hinweisblatt des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

## Anlage - Anzeige zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten

Gemäß den §§ 8 bis 10 des Geologiedatengesetzes werden folgende Bohrung(en) angezeigt: (einzureichen im Bohrarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 540 137, 01311 Dresden; e-Mail: [bohrarchiv.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smekul.sachsen.de))

### 1) Angaben zum Unternehmen

Auftraggeber:	
Bohrunternehmen:	Fachliche Leitung:
Ansprechpartner:	Bearbeiter:

### 2) Angaben zum Objekt

Objektkurzbezeichnung:		
Zweck der Bohrung(en):	voraussichtl. Bohrbeginn:	voraussichtl. Bohrende:

### 3) Angaben zur Lage und Technische Angaben

Gemeinde:		Ortsteil:	Name der TK 25:	
Flurstück-Nr.:		Gemarkung:	Nr. der TK 25:	
Nr./Name d. Bohrung:	gepl. Endtiefe:	geplanter Ausbau:	gepl. Ostwert:	gepl. Nordwert:
Bohrverfahren:		Vorauss. Enddurchmesser:	Probenart:	

Darüber hinaus sind ein Übersichtslageplan im frei wählbaren Maßstab zwischen 1 : 10 000 und 1 : 50 000 sowie eine Detaillageskizze, anhand derer die Bohransatzpunkte im Meter-Bereich lokalisierbar sind, vorzulegen.

### 4) Vorhandene Unterlagen zum Objekt

Vorh. Unterlagen/Gutachten: (Kurztitel mit Standort)
--

# **Merkblatt des Sächsischen Oberbergamtes**

für das Abteufen von Bohrungen nach § 127 BBergG, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Geothermie und anderen Nutzungen hergestellt werden.

## **Gliederung für eine Anzeige der Bohrarbeiten gemäß § 50 BBergG**

### **1. Erläuterung / Beschreibung des Vorhabens**

- 1.1. Bauherr (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)
- 1.2. Bohrunternehmen (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)
- 1.3. Lage der Bohransatzpunkte: Flurstück, Gemarkung, Gemeinde, Landkreis, Hoch- und Rechtswert nach Gauß-Krüger- Koordinaten, Höhe
- 1.4. Übersichtslageplan 1: 10 000 oder 1: 25 000
- 1.5. Lageplan 1:500 bis 1:1000 mit eingetragenen Bohransatzpunkten und Grundstücksgrenzen
- 1.6. Eigentumsverhältnisse der genutzten bzw. in Anspruch genommenen Flächen; Nachweis der Sicherung der Betretungs-/Nutzungsrechte

### **2. Angaben zur Durchführung der Bohrarbeiten**

- 2.1. Voraussichtlicher Beginn und Dauer, Arbeitszeiten
- 2.2. Angaben zu den Bohrungen (Anzahl, Durchmesser, Teufe)
- 2.3. Angaben über das Bohrverfahren (zum Einsatz kommende Technik, Spülmittel)
- 2.4. Wasser- und Stromversorgung, Wasserableitung
- 2.5. Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes unter der Maßgabe, dass im Rahmen der Bohrarbeiten sowie nach Abdichtung ein Übertritt in ein eventuell oberhalb liegendes Grundwasserstockwerk oder ein artesischer Überlauf mit Sicherheit vermieden werden.
- 2.6. Bekannte hydrogeologische Verhältnisse, u. a. von der Maßnahme voraussichtlich betroffene Grundwasserstockwerke/-leiter (Angabe zur Informationsgrundlage; Auswertung geologischer Karten, Bohrarchive etc.)
- 2.7. Schutzgebiete und sonstige Einschränkungen
- 2.8. Angaben zu erforderlichen Gestattungen, Zustimmungen, Genehmigungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben unabhängig von der bergrechtlichen Zulassung einzuholen sind, z. B. wasserrechtliche Erlaubnis,

### **3. Angaben zum Ausbau der Bohrungen**

### **4. Verfüll-/Hinterfüllmaterial**

- 4.1. Nachweis der Geeignetheit des Verfüllmaterials für die Verwendung im Grundwasser

### **5. Maßnahmen beim Antreffen von Hohlräumen**

- 5.1. Verfüllplan für den Fall des Nichtausbaus

### **6. Einhaltung des Arbeitsschutzes**

---

Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde (Sächsisches Oberbergamt) die Bohrarbeiten nach § 127 BBergG (Eindringtiefe der Bohrung in den Boden > 100 m) rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 BBergG eingereicht wird.

---